OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-412502/8/Sch/BBa

Datum:
Linz, 20. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde von T B D, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5. Oktober 2017, GZ: VStV/917300532229/2017, wegen Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht nach § 50 Abs. 4 Glücksspielgesetz (GSpG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Februar 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren wegen § 52 Abs. 1 Z 5 GspG gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 5. Oktober 2017 wurde über T B D (kurz: Beschwerdeführer, Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 2.000,- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden) gemäß § 52 Abs. 1 Z 5 GSpG verhängt, da er die Mitwirkungspflicht des § 50 Abs. 4 GSpG verletzt habe, indem er am 23. Februar 2017 um 12.29 Uhr im Lokal „S“ nicht für die Anwesenheit einer Person gesorgt habe, die gegenüber den Organen des Finanzamtes umfassend Auskunft erteilt, da die anwesende Person die Aussage verweigert hätte.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Schriftsatz vom 2. November 2017 Beschwerde, in der insb. die Rechtswidrigkeit des Inhaltes des Straferkenntnisses, Verfahrensfehler, die Unzuständigkeit der Behörde, eine unrichtige rechtliche Beurteilung, die mangelnde Schuld und eine falsche Strafbemessung vorgebracht wurden.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 30. November 2017, eingelangt am 1. Dezember 2017, zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Eingabe vom 23. Februar 2018 erstattete der Bf eine ergänzende Stellungnahme betreffend die Europarechtswidrigkeit des Glücksspielmonopols samt einem Konvolut an Beilagen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat das gegenständliche Verfahren sowie die Verfahren zu LVwG-412501, LVwG-412503 und LVwG-412504, die allesamt die gleiche finanzpolizeiliche Kontrolle vom 23. Februar 2017 im Lokal „S“ betreffen, zu einer gemeinsamen öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Februar 2018 verbunden. Zur Verhandlung sind ein Vertreter der Organpartei sowie der geladene Zeuge M M erschienen. Die belangte Behörde sowie der Vertreter des Beschwerdeführers blieben entschuldigt der Verhandlung fern.

Der anwesende Parteienvertreter konnte in der mündlichen Verhandlung seine rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun, sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts – insb. auch durch Befragung des anwesenden Zeugen – mitwirken.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt (insbesondere in den im Akt einliegenden finanzpolizeilichen Aktenvermerk, in die Niederschrift vom 23.02.2017, in die GSp26-Dokumentationen und in die umfangreiche Fotodokumentation sowie das Schreiben vom 11. Juli 2016 des Amtes der Oö Landesregierung inkl. der Liste der E E AG bezügl. verschiedener Lokale in L hinsichtlich denen ein Verdacht der Übertretung des Glücksspielgesetzes besteht) und die weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte; insb. durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Zur gemeinsamen Verhandlung hinsichtlich des gegenständlichen Verfahrens sowie der Verfahren LVwG-412501, LVwG-412503 und LVwG-412504, die allesamt die gleiche finanzpolizeiliche Kontrolle betreffen, sind ein Vertreter der Organpartei sowie der geladene Zeuge M M erschienen. Die belangte Behörde ließ sich wie auch der Vertreter des Bf entschuldigen.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

II.2.1. Am 23. Februar 2017 fand ab 12.29 Uhr im Lokal „S“ in L, L 119, eine finanzpolizeiliche Kontrolle statt. Dabei wurden folgende Geräte betriebsbereit aufgestellt und voll funktionsfähig in einem öffentlich zugänglichen Bereich vorgefunden:

FA1) Kajot,	Seriennummer: 9,	Versiegelungsplakette: A077474
FA2) Kajot,	Seriennummer: 1,	Versiegelungsplakette: A077475
FA3) Kajot,	Seriennummer: 9,	Versiegelungsplakette: A077476
FA4) Kajot,	Seriennummer: 9,	Versiegelungsplakette: A077477
FA5) Kajot,	Seriennummer: 9,	Versiegelungsplakette: A077478
FA6) Kajot,	Seriennummer: 9,	Versiegelungsplakette: A077479
FA7)	Seriennummer: 9,	Versiegelungsplakette: A077480
FA8) Kajot,	Seriennummer: 9,	Versiegelungsplakette: A077481
FA9)	Seriennummer: 9,	Versiegelungsplakette: A077482
FA10	Seriennummer: 9,	Versiegelungsplakette: A077483
FA11)	Seriennummer: 9,	Versiegelungsplakette: A077484
FA12) Kajot,	Seriennummer: 9,	Versiegelungsplakette: A077485

Bei den Geräten handelt es sich um virtuelle Walzenspielgeräte (Ring of Fire, Lucky Pearl, Simply the Best), bei denen abhängig vom Einsatz Gewinne in Aussicht gestellt wurden.

II.2.2. Das gegenständliche Lokal wurde zum Tatzeitpunkt vom Bf als Einzelunternehmer betrieben. Der Bf ist Staatsbürger der Schweiz und Einzelunternehmer mit Unternehmenssitz in Österreich. Der Bf ist der Inhaber der

Geräte, welche ihm von der Eigentümerin, der P F M GmbH, zur Verfügung gestellt werden.

II.2.3. Bei Beginn der Kontrolle am 23. Februar 2017 um 12.29 Uhr war die Angestellte des Lokalbetreibers, E M, wohnhaft in der S 15/7, T, zugegen. Außer Frau M war zum Kontrollzeitpunkt kein weiterer Arbeitnehmer des Bf und auch nicht er selbst anwesend.

Um 12:40 Uhr wollten die Kontrollbeamten mit den Befragungen der im Lokal anwesenden E M beginnen. Nach Belehrung über § 50 GSpG gab sie als Antwort auf jede ihr gestellte Frage jeweils an, keinerlei Auskünfte dazu zu erteilen und verwies auf ihre Dienstanweisung, nach der zufolge keine Angaben getätigt werden dürfen.

Die Angestellte verweigerte u.a. die Beantwortung nachfolgender Fragen und ihre Unterschrift auf dem vom Kontrollbeamten angefertigten Aktenstück, das als „Niederschrift“ bezeichnet wurde und als Gegenstand der Amtshandlung den „Verdacht der Übertretung nach dem GSpG“ anführt:

> „- Wer ist Lokalbetreiber? Für wen arbeiten Sie? Wer ist der Geschäftsführer dieses Betriebes? TelNr. dieser Personen? – Was ist Ihre genaue Tätigkeit im Betrieb? – Wie sind die Öffnungszeiten? – Wie lange stehen die Geräte schon in diesem Lokal? – Wer hat die Geräte geliefert, wer hat die Aufstellung vermittelt? – Wer ist der Veranstalter (‚Aufsteller‘, ‚Betreiber‘ der Geräte, also auf wessen Rechnung gehen Gewinn und Verlust durch den Betrieb dieser Geräte)? – Wer ist Eigentümer der Geräte? Welche Spiele insgesamt (genaue Arten) können auf dem (n) Gerät(en) durchgeführt werden? – Laufen die Spiele selbständig auf dem Gerät ab oder wird der Spielverlauf von einem anderen Ort aus gesteuert (Wenn ja, von wo)? – Wer hat sie in der Handhabung des Gerätes (Einschalten, Gewinne auszahlen und am Gerät abbuchen, Störungsfälle,...) unterwiesen? – Wie hoch kann der jeweilige Spieleinsatz (von – bis) gewählt werden? – Welche (Höchst-)Gewinne sind möglich, wo werden diese Beträge am Gerät genau dargestellt? – Welche Bonus- Jackpot-, Mysteri- oder sonstige zusätzlichen Gewinnmöglichkeiten können unter welchen Bedingungen auf diesem Gerät erreicht werden? – Welche Karten (Kundenkarte, Chipkarte,...) und/oder Schlüssel, bzw., Fernbedienung zum Betrieb der Geräte wurden ihnen übergeben? – Welchem Zweck genau dient jeder der übergebenen Gegenstände? Verfügen sie über einen Schlüssel zur Geldlade? Zu welchem Zweck besitzen sie diesen Schlüssel? – Verfügen sie über Zugang zur Buchhaltung? Falls nicht, wie überprüfen sie ihre Angestellten bei der Auszahlung? Zeigen sie die Buchhaltungsdaten auf den Geräten. – Wer schaltet die Spielgeräte nach der Sperrstunde aus und wer schaltet sie wieder ein? – Wer kommt in welchen Abständen in das Lokal, um die Gerätekassen zu leeren und mit ihnen die ausbezahlten Gewinne abzurechnen? – Wann war diese Person zuletzt im Lokal? - Wann erwarten sie diese Person zum nächsten Mal? - In welchem Verhältnis wird abgerechnet? Es wird ihnen vorgehalten, dass, bei Glücksspielen üblicherweise die Aufteilung der Erlöse im Verhältnis 50:50 erfolgt. – Wie wurde diese Aufteilung dokumentiert? – Gibt es einen (schriftlichen) Vertrag mit dem Aufsteller? Sie

werden aufgefordert diesen Vertrag vorzulegen. – Wie werden die ausbezahlten Gewinne am Gerät abgebucht, bzw., mit dem Aufsteller abgerechnet? – Wie werden die Gewinne ausbezahlt, wenn in der Geldlade noch nicht ausreichend Einnahmen enthalten sind, bzw. wenn besondere Gewinnhöhen (Jackpot,...) erreicht werden, die den Kasseninhalt übersteigen? – Wer wird vom ihnen im Falle einer Störung verständigt? (Name, Anschrift, Telefon, Handy, Spitzname) – Wer führt Wartungs- , Reinigungs- und Servicearbeiten durch? – Wer hat die Einleitung der Datenleitung (ADSL, ISDN, Standleitung, sonstiger Internetanschluss,...) in das Lokal bezahlt, bzw., wer zahlt die laufenden Gebühren dafür? – Wie haben sie die erhaltenen Gewinne in die Buchhaltung aufgenommen? – Wann wurden die Geräte von mir/dem Betreiber zuletzt geleert? Welcher Betrag wurde dabei entnommen? – Können Sie uns Testspiele ermöglichen? – Wer kann Testspiele ermöglichen? Ermöglichen Sie uns Einblick in die geführten Aufzeichnungen bzw. in die Aufzeichnungen der Glücksspieleinrichtungen? – Ermöglichen Sie uns Einblick in die aufzuliegenden Spielbeschreibungen? – Ermöglichen Sie uns Einblick in die Gerätebuchhaltung?“

Die undatierte, schriftliche „Dienstanweisung“ des T D an die Dienstnehmerin E M für den Standort des Lokals „S“, ist ein maschinengeschriebenes, vorgedrucktes Formular, bei denen der Name sowie Wohnanschrift und Arbeitsort händisch auszufüllen sind, das folgenden Wortlaut aufweist: (Unterstreichung sind im Original die händisch ausgefüllten Passagen, Anmerkung)

„1.) Die gegenständlichen Eingabeterminals wurden von der Firma P F M aufgestellt und werden von dieser betrieben bzw. bereitgehalten. Auskunftsverpflichtet ist nach den Bestimmungen des Glücksspielgesetzes nur das zuständige Organ der Firma P F M (Geschäftsführer oder dessen Beauftragter). Im Lokal anwesende Personen – Bedienungspersonal, Putzpersonal, Techniker, etc... sind nicht auskunftsverpflichtet, es wird ihnen somit untersagt, eine Auskunft zu erteilen.

2.) Der Betrieb von Eingabeterminals (Eingabeterminal vor Ort) basiert auf einer Reihe von technischen Vorgängen, welche allesamt Betriebsgeheimnisse sind. Ebenso unter das Betriebsgeheimnis fallen Umsatzzahlen, Anzahl der Spieler, Art der gespielten Spiele, Art und Umfang der eingesetzten Beträge, der gewonnenen oder verlorenen Spiele. Diese Daten dürfen deshalb nicht bekannt gegeben werden, da die Gefahr besteht, dass diese Daten an die Öffentlichkeit und somit auch an die Konkurrenz gelangen. Eine solche Datenveröffentlichung kann insbesondere anlässlich einer HV vor dem jeweiligen Strafbezirksgericht in einem Verfahren wegen § 168 StGB erfolgen, als auch in einem Verwaltungsstrafverfahren oder Beschlagnahmeverfahren vor dem UVS und Verfahren, in denen diese Verhandlungen öffentlich sind. Mit Bekanntgabe der oben genannten Daten und Betriebsvorgängen erwächst der Firma D ein bedeutender, möglicherweise nicht wieder gut zu machender, Schaden. Es würde daher die Verletzung des hiemit kundgetanen Betriebsgeheimnisses bzw. der Bruch der Verschwiegenheit zur sofortigen Entlassung führen.

3.) § 49 Abs. 1 lit b) AVG lautet:

> Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden: über Fragen, die er nicht beantworten könnte, ohne eine ihm obliegende staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er nicht gültig entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst- Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren.
>
> Es dient daher zur Kenntnis, dass die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht bzw. Preisgabe von Betriebsgeheimnissen nicht nur der Firma D zu Schaden gerät, sondern auch denjenigen, der das Betriebsgeheimnis preisgibt, zum Schadenersatz verpflichtet. Es entsteht daher dem betroffenen ein noch nicht absehbarer Schaden, sodass aus dieser Sicht die Aussage rechtlich gedeckt zu verweigern ist.

Hiermit bestätigt Herr/Frau M dass er/sie die Dienstanweisung gelesen und verstanden hat. Jeder Verstoß gegen diese Dienstanweisung hat eine fristlose Entlassung zur Folge."

Unterhalb dieses Textes befinden sich die Unterschriften des Bf sowie der Angestellten Müllner.

II.2.4. Bereits vor der verfahrensgegenständlichen Kontrolle lagen bei der belangten Behörde Anzeigen der B & S B S Rechtsanwälte GmbH betreffend das verfahrensgegenständliche Lokal vor, in denen der Verdacht geäußert wird, dass im gegenständlichen Lokal verbotene Ausspielungen erfolgen. In einer dieser Anzeigen, datiert mit 15. September 2016, wird unter anderem ausgeführt, dass am 18. Juli 2016 im Lokal „S" die Veranstaltung von verbotenen Ausspielungen festgestellt worden sei. Dieser Anzeige liegt auch ein Besuchsprotokoll bei, in dem zwölf Geräte angeführt sind, wobei sämtliche Geräte als „virtuelles Walzenspiel", Kajot (Skill Games), vermerkt sind und hinsichtlich eines Geräts auch ein präzises Testspielprotokoll angefertigt wurde. Weiters sind dieser Anzeige auch Lichtbilder und Ausführungen bezüglich der Funktionsweise der in der Anzeige erwähnten Geräte beigefügt.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2016 vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD(Pol)-070002/568-2016-O, erhielt die belangte Behörde eine von der E E AG erstellte Übersicht übermittelt, aus der hervorgeht, dass an 25 Standorten insgesamt 120 Glücksspielautomaten mit der Bezeichnung „Skill Games" betrieben werden. In dieser Anzeigeliste wird an 4. Stelle das verfahrensgegenständliche Lokal „S" mit Standort L angeführt und diesbezüglich angemerkt, dass hier 12 Kajot Skill Games Geräte vorhanden seien. Aus dem ebenfalls diesem Schreiben beigegebenen Gutachten des SV E F geht hervor, dass Geräte mit der Bezeichnung „Skill Games" aus technischer Sicht jedenfalls als elektronisches Glücksspielgerät zu qualifizieren seien.

II.2.5. In der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 8. Mai 2017 bzw. dem angefochtenen Bescheid wird dem Bf jeweils vorgeworfen, er habe als Person, die Glücksspieleinrichtungen bereithält, gegen die Mitwirkungspflicht nach § 50 Abs. 4 GSpG verstoßen, indem er nicht dafür gesorgt habe, dass am Kontrolltag

(23.02.2017 um 12.29 Uhr) in L im Lokal „S“ eine anwesende Person den Organen des Finanzamtes umfassend Auskunft erteilt, da diese anwesende Person die Aussage verweigert habe.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig, vollständig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

So ergaben sich etwa die Angaben zu Zeit und Ort der Kontrolle, zu den bei der Kontrolle Anwesenden und den diesen gestellten Fragen sowie zur Verweigerung der Beantwortung von jeglichen Fragen unstrittig aus den im Akt einliegenden Unterlagen bzw Dokumentationen der finanzpolizeilichen Kontrolle, insbesondere der aufgenommenen Niederschrift, sowie der Angaben des Zeugen M in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Auch der Bf bestreitet selbst nicht, dass keine Auskünfte erteilt wurden.

Die Feststellungen betreffend die vorgefundenen Geräte, insbesondere auch deren Betriebsbereitschaft und Betriebsdauer in einem öffentlich zugänglichen Bereich und dass Gewinne ausbezahlt wurden, gründen vor allem auf der schlüssigen und nachvollziehbaren Anzeige bzw Aktenvermerk der Finanzpolizei, der GSp26-Dokumentation samt umfangreicher Fotodokumentation sowie der Aussage des im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vernommenen Zeugen M M. Für das erkennende Landesverwaltungsgericht ergaben sich daher weder aus dem Akt noch im Beweisverfahren Hinweise, die gegen diese Feststellungen sprechen. Der Aktenvermerk vom 23.02.2017 enthält auch eine Beschreibung der Spielabläufe. Diese Beschreibungen lassen sich mit den Lichtbildern, die der Anzeige angeschlossen waren und der Aussage des Zeugen Mayr im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht in Einklang bringen. Auf den Fotos lassen sich die dem Gericht bereits aus zahlreichen Beschwerdeverfahren bekannten Spiele erkennen. Dass die Geräte auch zwecks selbstständiger und nachhaltiger Einnahmenerzielung betrieben wurden, folgt bei lebensnaher Betrachtungsweise bereits daraus, dass diese Geräte betriebsbereit in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten des Lokals aufgestellt waren und die Funktionsweise der Geräte eine Einnahmenerzielung ermöglicht. Es sind im Verfahren auch keine ausreichenden Gründe hervorgekommen, die dafür sprechen würden, dass die Geräte aus reiner Freigiebigkeit betrieben worden wären.

Die Stellung des Bf ergibt sich insb. aus dem im Akt einliegenden Firmenbuchauszug bzw. aus der Dienstvereinbarung; überdies waren sie im Wesentlichen bereits gerichtsbekannt.

Die Feststellungen zu den Anzeigen durch die B & S B S Rechtsanwälte GmbH bzw. zum Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung ergeben sich ebenfalls aus dem im Akt einliegenden Anzeigen bzw. Dokumenten.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Maßgebliche Rechtslage

Die im gegenständlichen Verfahren maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 28. November 1989 zur Regelung des Glücksspielwesens, über die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes und über die Aufhebung des Bundesgesetzes betreffend Lebensversicherungen mit Auslosung (in weiterer Folge kurz: Glücksspielgesetz – GSpG), BGBl. Nr. 620/1989 idF BGBl. I Nr. 107/2017 lauten auszugsweise wie folgt:

„Glücksspiele

§ 1. (1) Ein Glücksspiel im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt. [...]

Ausspielungen

§ 2. (1) Ausspielungen sind Glücksspiele,
1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und
2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und
3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

(2) Unternehmer ist, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.
Wenn von unterschiedlichen Personen in Absprache miteinander Teilleistungen zur Durchführung von Glücksspielen mit vermögenswerten Leistungen im Sinne der Z 2 und 3 des Abs. 1 an einem Ort angeboten werden, so liegt auch dann Unternehmereigenschaft aller an der Durchführung des Glücksspiels unmittelbar beteiligten Personen vor, wenn bei einzelnen von ihnen die Einnahmenerzielungsabsicht fehlt oder sie an der Veranstaltung, Organisation oder dem Angebot des Glücksspiels nur beteiligt sind.

(3) Eine Ausspielung mit Glücksspielautomaten liegt vor, wenn die Entscheidung über das Spielergebnis nicht zentralseitig, sondern durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung im Glücksspielautomaten selbst erfolgt. [...]

(4) Verbotene Ausspielungen sind Ausspielungen, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind.

[...]

Behörden und Verfahren

§ 50. (1) Für Strafverfahren und Betriebsschließungen nach diesem Bundesgesetz sind die Bezirksverwaltungsbehörden, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion zuständig. Gegen diese Entscheidungen kann Beschwerde an ein Verwaltungsgericht des Landes erhoben werden.

(2) Diese Behörden können sich der Mitwirkung der Organe der öffentlichen Aufsicht bedienen und zur Klärung von Sachverhaltsfragen in Zusammenhang mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Amtssachverständigen des § 1 Abs. 3 hinzuziehen. Zu den Organen der öffentlichen Aufsicht zählen jedenfalls die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Abgabenbehörden.

(3) Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind die Organe der öffentlichen Aufsicht auch aus eigenem Antrieb berechtigt. Die Organe der Abgabenbehörden können zur Sicherung der Ausübung ihrer Überwachungsbefugnisse die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes hinzuziehen.

(4) Die Behörde nach Abs. 1 und die in Abs. 2 und 3 genannten Organe sind zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgaben berechtigt, Betriebsstätten und Betriebsräume sowie Räumlichkeiten zu betreten, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Veranstalter und Inhaber sowie Personen, die Glücksspieleinrichtungen bereithalten, haben der Behörde nach Abs. 1, dem Amtssachverständigen (§ 1 Abs. 3) und den Organen der öffentlichen Aufsicht umfassend Auskünfte zu erteilen, umfassende Überprüfungen und Testspiele unter Bereitstellung von Geld oder Spieleinsätzen zu ermöglichen und Einblick in die geführten Aufzeichnungen, in die Aufzeichnungen der Glücksspieleinrichtungen und in die nach diesem Bundesgesetz aufzulegenden Spielbeschreibungen zu gewähren sowie dafür zu sorgen, dass eine anwesende Person diesen Verpflichtungen gegenüber Kontrollorganen nachkommt. Die Behörde nach Abs. 1 und die in Abs. 2 und 3 genannten Organe sind ermächtigt, diese Überwachungsaufgaben mit unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchzusetzen. Die Ausübung ist dem Betroffenen anzudrohen. Die Organe haben deren Ausübung zu beenden, sobald der angestrebte Erfolg erreicht wurde, sich zeigt, dass er auf diesem Wege nicht erreicht werden kann oder der angestrebte Erfolg außer Verhältnis zu dem für die Durchsetzung erforderlichen Eingriff steht. Eine Gefährdung des Lebens oder eine nachhaltige Gefährdung der Gesundheit ist jedenfalls unzulässig.

(5) Die Abgabenbehörde hat in Verwaltungsverfahren nach §§ 52, 53 und 54 dann, wenn zu der Verwaltungsübertretung eine von ihr stammende Anzeige vorliegt, Parteistellung und kann Beschwerde gegen Bescheide sowie Einspruch gegen Strafverfügungen erheben.

[...]

(7) Der Bundesminister für Finanzen ist berechtigt, gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte der Länder sowie des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bundesfinanzgerichtes Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Verwaltungsgerichte der Länder [...] haben Ausfertigungen glücksspielrechtlicher Entscheidungen unverzüglich dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln.

[...]

Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 52. (1) Es begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde in den Fällen der Z 1 mit einer Geldstrafe von bis zu 60 000 Euro und in den Fällen der Z 2 bis 11 mit bis zu 22 000 Euro zu bestrafen,

1. wer zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 daran beteiligt;
   [...]
5. wer gegen eine Bestimmung der in § 2 Abs. 3, § 12a Abs. 4 und § 21 Abs. 10 vorgesehenen Verordnung, gegen die Auflageverpflichtung von Spielbeschreibungen, die Anzeigeverpflichtung gemäß § 4 Abs. 6 oder eine Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 50 Abs. 4 verstößt;

[...]

(3) Ist durch eine Tat sowohl der Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 52 als auch der Tatbestand des § 168 StGB verwirklicht, so ist nur nach den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 52 zu bestrafen.

[...]“

Die Bestimmung des § 45 Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013 (in der Folge kurz: VStG) lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn [...]

1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht gebangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;

[...]

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.“

III.2. Gemäß § 50 Abs. 1 GSpG iVm § 3 Abs. 2 VwGVG ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde zuständig. Dieses hatte gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.3. Gemäß § 52 Abs. 1 Z 5 GSpG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 22.000 Euro zu bestrafen, wer gegen eine Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 50 Abs. 4 verstößt.

Anfänglich sei hervorgehoben, dass Gegenstand dieses Strafverfahrens nach der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 8. Mai 2017 bzw. dem angefochtenen Bescheid der Vorwurf, der Bf habe als Person, die Glücksspieleinrichtungen bereithält, gegen die Mitwirkungspflicht nach § 50 Abs. 4 GSpG verstoßen, indem er nicht dafür gesorgt habe, dass am Kontrolltag (23.02.2017 um 12.29 Uhr) in L, L 119, im Lokal „S“ eine anwesende Person den Organen des Finanzamtes umfassend Auskunft erteilt, da diese anwesende Person die Aussage verweigert hat. Nur dieser Tatvorwurf ist daher in weiterer Folge auch Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Das Landesverwaltungsgericht ist daher keinesfalls befugt, den Gegenstand des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinne des § 50 VwGVG hinaus auszudehnen (etwa durch eine Ausdehnung des Tatzeitraums, vgl. etwa VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018, bzw eines Austauschs des Tatvorwurfs). Eine vor dem Hintergrund des festgestellten Sachverhalts etwaige Strafbarkeit des Bf wegen eines anderen Vorwurfs als dem Tatvorwurf, etwa weil er eine – wohl grundsätzlich aussagepflichtige – Person (Frau M) durch eine Dienstanweisung, die lange im Voraus und zu einem Zeitpunkt, in dem noch keine Verdachtslage gegen den Bf bestand und die auf eine künftige Aussage gerichtet war, zu einer rechtswidrigen Aussageverweigerung angestiftet haben könnte und somit aktiv – und nicht bloß durch Unterlassung – dazu beigetragen haben könnte, dass eine aussagepflichtige Person eine zukünftige Aussage verweigert, war folglich nicht zu prüfen.

III.3.1. Veranstalter und Inhaber sowie Personen, die Glücksspieleinrichtungen bereithalten, haben gemäß § 50 Abs. 4 GSpG dem Amtssachverständigen und den Organen der öffentlichen Aufsicht umfassend Auskünfte zu erteilen, umfassende Überprüfungen und Testspiele unter Bereitstellung von Geld oder Spieleinsätzen zu ermöglichen und Einblick in die geführten Aufzeichnungen, in die Aufzeichnungen der Glücksspieleinrichtungen und in die nach dem GSpG aufzulegenden Spielbeschreibungen zu gewähren sowie dafür zu sorgen, dass eine anwesende Person diesen Verpflichtungen gegen Kontrollorganen nachkommt (vgl. etwa VwGH 19.12.2016, Ra 2016/17/0034).

Unter einer „*Person, die Glücksspieleinrichtungen bereithält*“, kann schon nach dem Wortsinn und dem Gesetzeszweck jemand verstanden werden, der de facto für die Bereithaltung einer „*Einrichtung*“, mit der Glücksspiele von Dritten gespielt werden können, sorgt. Das „*Bereithalten*“ setzt keine rechtlich-organisatorische Beziehung zu der Glücksspieleinrichtung in dem Sinne voraus, dass jemand das Spiel organisierte, dass die Verträge mit ihm abgeschlossen würden oder die Spiele auf seine Rechnung erfolgten. Der Gesetzgeber wollte mit der Bestimmung offensichtlich auch eine Auskunftsverpflichtung jener Personen schaffen, die zwar

mit der Veranstaltung des Spiels nicht im eben genannten Sinne zu tun haben, die aber durch ihr Verhalten die Durchführung des Spiels erst ermöglichen.
Im Falle der Aufstellung eines Glücksspielapparats in einem Lokal treffen die Pflichten nach § 50 Abs. 4 GSpG somit nicht nur den Betreiber des Apparats, sondern auch den- oder diejenigen, die faktisch für die Verfügbarkeit des Apparats sorgen (VwGH 20.06.2012, 2012/17/0114). Ein Mitarbeiter, der sich als für das Lokal verantwortlich bezeichnet, gehört jedenfalls zum Kreis der auskunftspflichtigen Personen, weil er damit auch im Rahmen seiner Befugnisse für die Umsetzung der betriebsintern bestehenden Anordnungen zuständig ist, ob und welche Apparate für Dritte im Lokal verfügbar sind. Dass einem Angestellten kein Einfluss auf die Entscheidung, welche Apparate bereitgehalten werden, zukommt, ist nicht maßgeblich. Die gesetzliche Verpflichtung nach § 50 Abs. 4 GSpG besteht lediglich darin, Kontrollen zu dulden bzw im gesetzlichen Rahmen mitzuwirken. Es bestehen insoweit keine Bedenken, auch Personen, die keinen Einfluss auf die Entscheidung betreffend das Aufstellen des Apparats haben, in die Auskunftspflicht und damit in den Straftatbestand nach § 52 Abs 1 Z 5 GSpG einzubeziehen (vgl. etwa VwGH 21.08.2014, Ra 2014/17/0004; VwGH 29.07.2015, Ra 2014/17/0031).

Die gesetzliche Aufzählung der zur Mitwirkung Verpflichteten im Satz 2 des § 50 Abs. 4 leg cit, die neben dem Veranstalter und Inhaber auch *„Personen, die Glücksspieleinrichtungen bereithalten“* nennt, darf nach dem Normzweck nicht so verstanden werden, dass von vorneherein feststehen müsse, dass tatsächlich Glücksspieleinrichtungen vorliegen und bereitgehalten werden. Denn die näheren Umstände sollen doch erst durch die Kontrolle der Finanzpolizei zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Glücksspielgesetzes geklärt werden. Entsprechend dem Regelungsziel des § 50 Abs. 4 GSpG muss begrifflich eine von der Finanzpolizei vorgefundene Situation genügen, in der potentiellen Spielern Glücksspieleinrichtungen zugänglich gemacht werden, die dem äußeren Anschein nach entgeltlich gegen Einsatzleistung und mit zufallsabhängigen Gewinnaussichten zur Verfügung stehen.

Der Bf betrieb als Einzelunternehmer am Kontrolltag das Lokal „S“, in dem die zwölf unter Punkt II.2.1. näher bezeichneten Geräte mit den FA-Nrn. 1 bis 12 aufgestellt waren bzw. den Gästen zur Verfügung standen. An diesen Geräten wurden – jedenfalls dem äußeren Anschein nach – Spiele angeboten, deren Ausgang vom Zufall abhing und bei denen gegen Einsatz einer vermögenswerten Leistung ein Gewinn in Aussicht gestellt wurde. Die gegenständlichen Geräte boten daher Glücksspiele iSd § 1 Abs. 1 GSpG und sind als Glücksspieleinrichtungen iSd maßgeblichen Bestimmung zu qualifizieren.

Der Bf ist als Lokalbetreiber auch Inhaber der verfahrensgegenständlichen Geräte, die ihm von der Eigentümerin, der P F M GmbH, zur Verfügung gestellt wurden. Der Bf hatte in seiner Eigenschaft als Inhaber der verfahrensgegenständlichen

Geräte nach § 50 Abs. 4 GSpG grundsätzlich dafür zu sorgen, dass eine im Lokal anwesende Person den in § 50 Abs. 4 GSpG normierten Auskunftsverpflichtungen gegenüber den Kontrollorganen nachkommt. Frau E M, war im Zeitpunkt der gegenständlichen Kontrolle die einzige im Lokal anwesende Dienstnehmerin des Bf bzw. war zu diesem Zeitpunkt für das Lokal allein verantwortlich. Frau M ist somit als Angestellte des Lokalbetreibers und als Person, die Glücksspieleinrichtungen bereithaltet, zu qualifizieren, weil sie alleine im Lokal anwesend und damit faktisch verfügungsbefugt war. Dennoch hat Frau M die Beantwortung sämtlicher der an sie anlässlich der Aufnahme einer Niederschrift um 12:40 Uhr gerichteten Fragen der Kontrollorgane (etwa: „*Wer ist Lokalbetreiber? Für wen arbeiten Sie? Wer ist der Geschäftsführer dieses Betriebes? TelNr. dieser Personen? – Was ist Ihre genaue Tätigkeit im Betrieb? – Wie sind die Öffnungszeiten? – Wie lange stehen die Geräte schon in diesem Lokal? – Wer hat die Geräte geliefert, wer hat die Aufstellung vermittelt? – Wer ist der Veranstalter [‚Aufsteller', ‚Betreiber' der Geräte, also auf wessen Rechnung gehen Gewinn und Verlust durch den Betrieb dieser Geräte]? – Wer ist Eigentümer der Geräte? Welche Spiele insgesamt [genaue Arten] können auf dem [n] Gerät[ein] durchgeführt werden? – Laufen die Spiele selbständig auf dem Gerät ab oder wird der Spielverlauf von einem anderen Ort aus gesteuert [Wenn ja, von wo]? – Wer hat sie in der Handhabung des Gerätes [Einschalten, Gewinne auszahlen und am Gerät abbuchen, Störungsfälle,...] unterwiesen?"* uvm. – vgl dazu Punkt II.2.3.) mit Hinweis auf eine gegenüber ihr erteilte Dienstanweisung, nach der zufolge sie keine Angaben tätigen dürfe, verweigert und den Organen der öffentlichen Aufsicht daher keine Auskünfte erteilt. Es war demzufolge zum Zeitpunkt der gegenständlichen Kontrolle niemand im Lokal anwesend, der den Kontrollorganen „umfassend Auskünfte" im Sinne des § 50 Abs. 4 GSpG erteilt hätte.

Die dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegte Tat hat er damit in objektiver Hinsicht zu verantworten.

III.3.2. Die Auskunftspflicht nach § 50 Abs. 4 GSpG wird jedoch durch das Verbot des Selbstbezichtigungszwangs (Art 90 Abs. 2 B-VG bzw Art 6 EMRK; vgl. dazu allgemein etwa VfSlg 12.454/1997; 15.600/1999) eingeschränkt, wenn bereits vor der Durchführung der Befragung ein konkreter Verdacht einer dem Befragten zuzurechnenden Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs. 1 GSpG oder einer Straftat nach § 168 StGB besteht (vgl. in diesem Zusammenhang etwa VwGH 24.02.2014, 2013/17/0834). Im Verdacht einer Verwaltungsübertretung steht eine Person, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, die die Annahme wahrscheinlich erscheinen lassen, dass diese Person eine Verwaltungsübertretung begangen habe (vgl. dazu etwa *Pürgy* in N. Raschauer/Wessely, Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz, § 32 Rz. 2).

Allerdings dient nach der jüngeren Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine Kontrolle nach § 50 Abs. 4 GSpG grundsätzlich der Überwachung der

Bestimmungen des Glücksspielgesetzes und nicht nur ausschließlich der Überwachung der Einhaltung des in den §§ 3 und 4 GSpG normierten Glücksspielmonopols. Sinn und Zweck einer Kontrolle gemäß § 50 Abs. 4 GSpG ist es, einen Sachverhalt festzustellen, der die Beurteilung ermöglicht, ob die Bestimmungen des GSpG eingehalten werden (vgl. VwGH 29.6.2016, Ra 2016/09/0007, und vom 10.10.2016, Fr 2016/17/0005; zuletzt 6.7.2017, Ra 2017/17/0451).
So liegt nach stRsp des VwGH (vgl. etwa VwGH 19.12.2016, Ra 2016/17/0034 mwN) bei einer Kontrolle zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Glücksspielgesetzes grundsätzlich gerade (noch) keine Situation vor, in der ein Aussageverweigerungsrecht überhaupt zum Tragen kommt (vgl. etwa VwGH 24.2.2014, 2013/17/0834, sowie 18.05.2016, Ra 2015/17/0029; 19.12.2016, Ra 2016/17/0038). Dies wird vom VwGH in der diesbezüglich grundlegenden Entscheidung vom 24.02.2014, 2013/17/0834, damit begründet, dass es sich um eine Kontrolle zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Glücksspielgesetzes handelt, wobei der VwGH in dieser Entscheidung wörtlich Folgendes ausführt: *„Auch der Hinweis auf ein (nicht näher konkretisiertes) Beschlagnahmeverfahren vermag der Beschwerde nicht zu einem Erfolg zu verhelfen, zeigt der Beschwerdeführer doch damit noch nicht auf, dass bereits vor Durchführung der verfahrensgegenständlichen Kontrollen ein konkreter Verdacht einer ihm zuzurechnenden Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs. 1 GSpG oder Straftat nach § 168 StGB bestanden hätte. Auch aus den Feststellungen der belangten Behörde ergeben sich keine Anhaltspunkte für einen solchen Verdacht […]. Vielmehr wurde ausdrücklich festgehalten, dass es sich um eine ‚Kontrolle' zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Glücksspielgesetzes gehandelt habe. Im Sinne des oben dargestellten Verständnisses des Verbotes der Selbstbezichtigung lag daher (noch) keine Situation vor, in der das genannte Verbot überhaupt zum Tragen hätte kommen können."*

III.3.3. Anders als bei dem vom VwGH in der oben zitierten Entscheidung zu beurteilenden Sachverhalt bestand bei der verfahrensgegenständlichen Kontrolle allerdings die Besonderheit, dass im Zeitpunkt des Auskunftsverlangens gegenüber der anwesenden Frau M bereits ein begründeter Verdacht einer dem Bf zuzurechnenden Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs. 1 GSpG vorlag, da konkrete Anhaltspunkte vorhanden waren, die die Annahme wahrscheinlich erscheinen ließen, dass der Bf eine entsprechende Verwaltungsübertretung begangen hat:

Erstens erhielt die belangte Behörde bereits mit Schreiben vom 11. Juli 2016 vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD(Pol)-070002/568-2016-O, eine von der E E AG erstellte Übersicht übermittelt, aus der hervorgeht, dass an 25 Standorten insgesamt 120 Glücksspielautomaten mit der Bezeichnung „Skill Games" betrieben werden. In dieser Anzeigeliste wird an 4. Stelle auch das verfahrensgegenständliche Lokal „S" mit Standort L angeführt und

diesbezüglich angemerkt, dass hier 12 Kajot Skill Games Geräte vorhanden seien. Aus dem ebenfalls diesem Schreiben beigegebenen Gutachten des SV E F geht hervor, dass Geräte mit der Bezeichnung „Skill Games“ aus technischer Sicht jedenfalls als elektronisches Glücksspielgerät zu qualifizieren seien.

Zweitens gab es bereits vor Durchführung der gegenständlichen Kontrolle mehrere Anzeigen betreffend das verfahrensgegenständliche Lokal, wobei etwa der Anzeige vom 15. September 2016 ein Besuchsprotokoll beilag, in dem zwölf Geräte angeführt sind, wobei alle Geräte als „Skill Games“-Glücksspielgeräte bezeichnet wurden. Diese Anzeige enthielt auch Ausführungen bezüglich der in der Anzeige erwähnten Geräte (z.B. zu den möglichen Einsätzen etc.) und es lagen Lichtbilder bei, sodass diese Anzeige durchaus substantiiert einen Sachverhalt bzw. einen Verdacht, dass verbotene Ausspielungen erfolgen, darlegt.

Drittens wurden dann bei Beginn der verfahrensgegenständlichen Kontrolle von den Kontrollbeamten auch tatsächlich zwölf betriebsbereite „Walzengeräte“, genau wie dies bereits in der Anzeige vom September 2016 beschrieben wurde, vorgefunden, sodass dieser Umstand in Zusammenschau mit den vorangegangen Anzeigen (spätestens ab diesem Zeitpunkt) zum Vorliegen eines begründeten Verdachtes dahingehend führte, dass vom Bf als Betreiber des Lokals eine Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs. 1 GSpG begangen werde.

Hiervon gingen im Übrigen offensichtlich auch die Kotrollbeamten, welche die Niederschrift mit der Anwesenden Frau Müllner aufnehmen wollten, selbst aus. Dies ergibt sich schon daraus, dass beim Gegenstand der Amtshandlung „*Niederschrift mit einer gem. § 50 Abs 4 Glücksspielgesetz (GspG) zur Auskunft verpflichteten Person (Veranstalter, Anbieter und Personen, die Glücksspieleinrichtungen bereithalten)“* nicht (mehr) von einer Kontrolle zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Glücksspielgesetzes die Rede ist, sondern es wurde vielmehr bereits ausdrücklich der „*Verdacht der Übertretung nach dem GSpG*“ als Gegenstand der Amtshandlung bezeichnet.

Gegenstand dieser Amtshandlung war daher nicht mehr (bloß) eine Kontrolle zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Glücksspielgesetzes, sondern bereits der konkrete Verdacht einer Übertretung nach dem GSpG.
Wäre nun der Bf selbst während der Kontrolle anwesend gewesen und wären die an Frau Müllner gerichteten Fragen dem Bf gestellt worden, wäre der Bf daher aufgrund der in diesem Zeitpunkt gegen ihn bereits tatsächlich bestehenden Verdachtslage – konkret eine Verwaltungsübertretung gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG begangen zu haben – nicht (mehr) verpflichtet gewesen, sich durch „umfassende Auskünfte“ i.S.d. § 50 Abs. 4 GSpG selbst (weiter) zu belasten. Zumal daher der Bf selbst berechtigt gewesen wäre, die Beantwortung der im konkreten Fall an die im Lokal anwesende Frau M gestellten Fragen aufgrund des Verbots des Selbstbezichtigungszwangs zu verweigern, kann ihm nicht

vorgeworfen werden, dass er nicht dafür gesorgt habe, dass eine andere Person jene Aussagen tätigt, die er selbst verweigern hätte dürfen. Der Bf war daher im vorliegenden Fall nicht verpflichtet, eine andere Person zu bestimmen, die jene ihn belastenden Aussagen zu tätigen hätte.

Es liegt daher insoweit in der im gegenständlichen Bescheid dem Bf vorgeworfenen Handlung kein Verstoß des Bf gegen die Verpflichtungen des § 50 Abs. 4 GSpG vor.

III.4. Es ist somit, da der Bf sein objektiv rechtswidriges Verhalten nicht subjektiv zu verantworten hat, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das diesbezügliche Verfahren gegen den Bf wegen § 52 Abs. 1 Z 5 gemäß § 45 Abs. 1 VStG einzustellen.

Aufgrund dieses Ergebnisses war auf die übrigen Vorbringen in der Beschwerde (insb. die Ausführungen zur Unionsrechtswidrigkeit) nicht weiter einzugehen.
Es sei an dieser Stelle jedoch lediglich darauf hingewiesen, dass die vorgebrachten unionsrechtlichen Bedenken gegen das österreichische Glücksspielmonopol im Hinblick auf die dem Bf im gegenständlichen Verfahren angelastete Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 52 Abs. 1 Z 5 i.V.m. § 50 Abs. 4 GSpG nicht von rechtlicher Relevanz sind (vgl. etwa VwGH 15.03.2013, 2012/17/0590). Die Verpflichtungen nach § 50 Abs. 4 GSpG setzen keinen gesetzwidrigen Betrieb von Glücksspieleinrichtungen voraus, sondern richten sich unterschiedslos an alle Veranstalter und Inhaber sowie Personen, die Glücksspieleinrichtungen bereithalten. Sie hätten den Bf daher unabhängig davon getroffen, ob sich im gegenständlichen Lokal legaler Weise Glücksspieleinrichtungen befunden hätten oder nicht. Es kann daher auch bereits aus diesem Grund dahingestellt bleiben, ob das Glücksspielmonopol im Widerspruch zum Unionsrecht steht, da selbst im Falle einer Unionsrechtswidrigkeit der diesbezüglichen Bestimmungen des GSpG die Regelung des § 50 Abs. 4 GSpG und die daran anknüpfende Strafbestimmung des § 52 Abs. 1 Z 5 letzter Fall GSpG weiterhin anzuwenden wären.
Auf eine Auseinandersetzung mit dem auf die Frage der Unionsrechtswidrigkeit bezogenen Vorbringen samt Beweisanträgen bzw. mit den vorgelegten Urkunden konnte daher mangels Relevanz für den Ausgang des gegenständlichen Verfahrens jedenfalls verzichtet werden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Mitwirkungspflicht nach § 50 Abs. 4 GSpG liegt eine als einheitlich zu beurteilende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor (siehe die oben zitierte Judikatur). Die konkrete Entscheidung erfolgte anhand der konkreten

Umstände des vorliegenden Einzelfalls unter Zugrundelegung der Grundsätze der Rsp des VwGH (vgl. vor allem VwGH 24.02.2014, 2013/17/0834; 22.02.2017, Ra 2015/17/0059), sodass mit dieser Entscheidung keine über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen aufgeworfen wird.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön